

# PREISLISTE 2026 FÜR BAUUNTERNEHMER

Preisliste als PDF-Dokument unter [www.beton-brienz.ch](http://www.beton-brienz.ch)

## Betonwerk

Beton-Anlage Brienz AG  
Museumsstrasse 25  
3855 Brienz  
T 033 951 04 04  
[www.beton-brienz.ch](http://www.beton-brienz.ch)  
[info@beton-brienz.ch](mailto:info@beton-brienz.ch)

## Beratung und Verkauf

Beton-Anlage Brienz AG  
Museumsstrasse 25  
3855 Brienz  
T 041 679 77 69  
M 079 820 21 75  
[www.beton-brienz.ch](http://www.beton-brienz.ch)  
[info@beton-brienz.ch](mailto:info@beton-brienz.ch)

## Werköffnungszeiten

April – Oktober      06.45 – 11.45 | 13.00 – 16.30  
November – März      07.15 – 11.45 | 13.00 – 16.00



Schweizerischer Überwachungsverband für Gesteinsbaustoffe



Im Dienste des Bauens und der Natur.

## BETONSORTENVERZEICHNIS NACH SN EN 206

### Beton nach Eigenschaften

Sorten Nr.	Festigkeitsklasse	Expositionsklasse / Gruppe	Konsistenz	Nennwert Größtkorn D <sub>max</sub> mm	Maximaler w/z <sub>eq</sub>	Grenzwerte Mindestzementgehalt kg/m <sup>3</sup>	Anwendungen	Preis ab Werk exkl. Zuschläge und MWST CHF/m <sup>3</sup>
------------	-------------------	----------------------------	------------	--	-----------------------------	--	-------------	---

#### Expositionsklassengruppe A (XC1 XC2)

A 230-0	C 25/30	XC2	F3	32	0.65	280	Kranbeton	193.00
A 231-0	C 25/30	XC2	F3	32	0.65	280	Pumpbeton	198.00
A 260-0	C 25/30	XC2	F3	16	0.65	308	Kranbeton	197.50
A 261-0	C 25/30	XC2	F3	16	0.65	308	Pumpbeton	204.50

#### Expositionsklassengruppe B (XC3)

B 230-0 WD	C 25/30	XC3	F3	32	0.60	280	Kranbeton	198.00
B 231-0 WD	C 25/30	XC3	F3	32	0.60	280	Pumpbeton	201.00
B 260-0	C 25/30	XC3	F3	16	0.60	308	Kranbeton	200.00
B 261-0	C 25/30	XC3	F3	16	0.60	308	Pumpbeton	199.00

#### Expositionsklassengruppe C (XC4 XF1 XD2a)

C 330-0	C 30/37	XC4	XF1	XD2a	F3	32	0.50	300	Kranbeton	201.50
C 331-0	C 30/37	XC4	XF1	XD2a	F3	32	0.50	300	Pumpbeton	207.50
C 333-0	C 30/37	XC4	XF1	XD2a	F3	32	0.50	300	Mono-Kran	212.00
C 334-0	C 30/37	XC4	XF1	XD2a	F3	32	0.50	300	Mono-Pump	214.00
C 360-0	C 30/37	XC4	XF1	XD2a	F3	16	0.50	330	Kranbeton	208.50
C 361-0	C 30/37	XC4	XF1	XD2a	F3	16	0.50	330	Pumpbeton	214.00
C 363-0	C 30/37	XC4	XF1	XD2a	F3	16	0.50	330	Mono-Kran	217.00
C 364-0	C 30/37	XC4	XF1	XD2a	F3	16	0.50	330	Mono-Pump	230.00

#### Selbstverdichtender Beton (XC4 XF1 XD2a)

C 365-0	C 30/37	XC4	XF1	XD2a	SF2	16	0.50	SCC-Beton	254.00
---------	---------	-----	-----	------	-----	----	------	-----------	--------

#### Expositionsklassengruppe F (XF2 XC4 XD3) T3

F 330-3	C 30/37	XF2	XC4	XD3	F3	32	0.45	320	Kranbeton	227.50
F 331-3	C 30/37	XF2	XC4	XD3	F3	32	0.45	320	Pumpbeton	231.00
F 360-3	C 30/37	XF2	XC4	XD3	F3	16	0.45	330	Kranbeton	235.00
F 361-3	C 30/37	XF2	XC4	XD3	F3	16	0.45	330	Pumpbeton	244.00
F 330-3	C 30/37	XF2	XC4	XD3	F3	32	0.45	320	ohne LP-Kt. BE	227.50
F 331-3	C 30/37	XF2	XC4	XD3	F3	32	0.45	320	ohne LP-Kt. BE	231.50

## BETONSORTENVERZEICHNIS NACH SN EN 206

### Beton nach Eigenschaften

Sorten Nr.	Festigkeitsklasse	Expositionsklasse / Gruppe		Konsistenz	Nennwert Größtkorn D <sub>max</sub> mm	Grenzwerte		Anwendungen	Preis ab Werk exkl. Zuschläge und MWST CHF / m <sup>3</sup>	
						Maximaler w/zeq	Mindestzementgehalt kg/m <sup>3</sup>			
<b>Expositionsklassengruppe G (XF4 XC4 XD3) T4</b>										
G 330-3	C 30/37	XF4	XC4	XD3	F3	32	0.45	320	Kranbeton	225.00
G 331-3	C 30/37	XF4	XC4	XD3	F3	32	0.45	320	Pumpbeton	230.50
G 360-3	C 30/37	XF4	XC4	XD3	F3	16	0.45	330	Kranbeton	237.00
G 361-3	C 30/37	XF4	XC4	XD3	F3	16	0.45	330	Pumpbeton	244.50

Chloridklasse: Für sämtliche Sorten (Beton nach Eigenschaften) ist die Chloridgehaltsklasse Cl 0.10 massgebend.

Weitere AAR-beständige Sorten auf Anfrage.

Festigkeitsentwicklung auf Anfrage

## NICHT NORMIERTER BETON

Preise verstehen sich ab Werk, exkl. Zuschläge und 8,1% MWST

Bindemittelgehalt kg/m <sup>3</sup>	Magerbeton 0/32 mm CHF/m <sup>3</sup>	Sickerbeton 16/32 mm CHF/m <sup>3</sup>	Splittbeton 4–8 mm	Magerbeton 0/16 mm CHF/m <sup>3</sup>	Mörtel 0/4/8 mm CHF/m <sup>3</sup>
100	142.50	142.50		149.00	
150	152.00	150.00		161.00	
200	163.00	162.00		171.00	185.50
250	173.00	172.00	174.50	178.50	
300	184.00	183.50	189.50	189.00	193.50
325	192.00	190.00		196.00	
350	197.50	195.50		201.50	204.00
400					216.00
450					226.00
500					234.00

### Garantien

Für nicht normierten Beton wird lediglich eine Garantie für die exakte Dosierung der einzelnen Betonsorten übernommen. Garantien für erwartete Frisch- und Festbetoneigenschaften können nicht abgegeben werden.

### Preisumfang

Die angegebenen Preise verstehen sich ohne Zusatzmittel und Zusatzstoffe. Für diverse bzw. nicht klassifizierte Betonsorten mit besonderen Anforderungen (Mischzeitverlängerungen, Zudosierung von besonderen Zusätzen usw.) erfolgt ein Preiszuschlag von CHF 12.00/m<sup>3</sup>.

## **PREISE FÜR SPRITZBETON (TROCKEN / NASS)**

<b>Nicht normierter Beton</b>							
CEM Gehalt kg/m <sup>3</sup>	Festig- keits- klasse	Exposi- tions- klasse / gruppe	Konsis- tenz	Grösstkorn D <sub>max</sub> mm	Grenzwerte	Anwen- dungen	Preis ab Werk exkl. Zuschläge und MWST CHF / m <sup>3</sup>
300				0 – 8			166.50
350				0 – 8			171.50
400				0 – 8			181.50
450				0 – 8			190.50

<b>Gunit / Trockenspritzbeton</b>		<b>Grundmischung</b>			
300		0 – 8			
350		0 – 8			
400		0 – 8			
450		0 – 8			

<b>Spritzbeton nach SIA 198:2004 (inkl. Stabilisator)</b>					
Exposi- tions- klassen- gruppe					
SC 2	C 25/30	X0	F4	8	238.00
SC 4	C 30/37	XA1 XD1	F4	8	249.00
SC 6	C 30/37	XA1 XD1 XC3 XF3	F4	8	258.00

### **Chloridklasse**

Für Spritzbeton nach SIA 198:2004 ist die Chloridklasse CI 0.20 massgebend.

### **Zuschläge Spritzbeton**

Zusatzmittel auf Anfrage  
Stahlfasern auf Anfrage

### **Garantie / Preisumfang**

Für nicht normierte Betonsorten wird lediglich eine Garantie für die exakte Dosierung der einzelnen Betonkomponenten übernommen. Garantien über erwartete Frisch- oder Festbetoneigenschaften können nicht abgegeben werden. Die angegebenen Preise verstehen sich ohne Zusatzmittel und Zusatzstoffe.

# **HINWEISE ZUR BETONPREISLISTE**

## **Energiekostenzuschlag / CO<sub>2</sub> Abgabe**

CO<sub>2</sub> Abgabe

**CHF 4.00 / m<sup>3</sup>, netto**

## Zuschläge Beton

### Zusatzmittel

Fliessmittel (FM)	CHF 6.35 / kg
Verzögerer (VZ)	CHF 6.85 / kg
Frostschutz (FS)	CHF 5.45 / kg
Stabilisator	CHF 6.45 / kg

## **Bindemittel**

CEM II / A-LL 42.5 N CHF 0.40 / kg

### Zusatzstoffe

Flugasche	CHF 0.28 / kg
Stahlfasern	Auf Anfrage
Kunststoff-Fasern	Auf Anfrage
Farbstoffe	Auf Anfrage

## Diverse Zuschläge

Winterzuschlag 1. Dezember – 28. bzw. 29. Februar  
oder bei Temperaturen beim Werk unter 0°C CHF 5.30 / m<sup>3</sup>

#### **Zuschlag für Lieferungen ausserhalb Öffnungszeiten**

Montag – Freitag	CHF 165.00 / h	CHF 350.00, Grundpauschale
Samstag	CHF 210.00 / h	CHF 500.00, Grundpauschale
Feiertage, Sonntag und Nachtarbeit		Auf Anfrage

#### **Ausserhalb Öffnungszeiten**

Montag bis Freitag (April bis Oktober)	05.00 – 06.45 und 16.30 – 20.00
Montag bis Freitag (November bis März)	05.00 – 07.15 und 16.00 – 20.00
Samstag	05.00 – 17.00
Nachtarbeit	Montag – Samstag 20.00 – 05.00
Sonntag	Samstag ab 17.00 bis Montag 05.00
Feiertag	Tag vor Feiertag 17.00 bis Tag nach Feiertag 05.00
Transportpreise	Auf Anfrage
Behördliche Bewilligungen	Auf Anfrage

## Zahlungsbedingungen

30 Tage rein netto

Alle Preise exkl. 8,1% MWST

## HINWEISE ZUR BETONPREISLISTE NACH SN EN 206

### NPK-Beton

Die NPK-Betonsorten decken alle wesentlichen Anwendungsbereiche ab. Verwenden Sie deshalb NPK-Betonsorten anhand der Preisliste bei Ihrer Ausschreibung und Bestellung Preise für Beton nach Zusammensetzung (BZ) auf Anfrage.

### Druckfestigkeitsklassen

Die Druckfestigkeitsklassen in N/mm<sup>2</sup> für Normal- und Schwerbeton sind aufgrund der charakteristischen Minderdruckfestigkeit  $f_{ck}$  am Zylinder (cyl) oder am Würfel (cube) definiert. Die Bezeichnung C steht für Concrete. Das Beispiel C 25/30 hat folgende Bedeutung: Concrete  $f_{ck}$ , cyl 25 N/mm<sup>2</sup> /  $f_{ck}$ , cube 30 N/mm<sup>2</sup>. Nach NA 4.3.1 an Würfeln 15/15/15cm empfohlen.

### Expositionsklassen

Die verschiedenen Einwirkungen der Umgebungsbedingungen auf den Beton sind in der nachfolgenden Tabelle nach Expositionsklassen eingeteilt:

#### Korrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung

- XC1 trocken oder ständig nass
- XC2 nass, selten trocken
- XC3 mässige Feuchte
- XC4 wechselnd nass und trocken

#### Korrosion, ausgelöst durch Chloride, ausgenommen Meerwasser

- XD1 mässige Feuchte
- XD2 nass, selten trocken
- XD3 wechselnd nass und trocken
- XD2a Chloridgehalt ≤ 0.50 g/l (Süsswasser, z.B. für übliche Schwimmbäder)
- XD2b Chloridgehalt > 0.50 g/l (Salzwasser, zeitweise oder dauernd hohen Chloridgehalte, z.B. Solebäder)

#### Frostangriff mit oder ohne Taumittel

- XF1 mässige Wassersättigung, ohne Taumittel
- XF2 mässige Wassersättigung, mit Taumittel
- XF3 hohe Wassersättigung, ohne Taumittel
- XF4 hohe Wassersättigung, mit Taumittel oder Meerwasser

#### Chemische Angriffe in Böden oder Grundwasser

- XA1s Schwacher Angriff (siehe SN EN 206:2013 + A2:2021)
- XA2s Mässiger Angriff (siehe SN EN 206:2013 + A2:2021)
- XA3s Starker Angriff (siehe SN EN 206:2013 + A2:2021)

#### Chemische Angriff anderer Art (löschend)

- XA1c Schwach Angriff (siehe SN EN 206:2013 + A2:2021)
- XA2c Mässig Angriff (siehe SN EN 206:2013 + A2:2021)
- XA3c Starker Angriff (siehe SN EN 206:2013 + A2:2021)

## HINWEISE ZUR BETONPREISLISTE NACH SN EN 206

### Konsistenzklassen

Ausbreitmass

F1	$\leq 340$ mm	steif
F2	350 mm – 410 mm	plastisch
F3	420 mm – 480 mm	weich
F4	490 mm – 550 mm	sehr weich
F5	560 mm – 620 mm	fliessfähig
F6	$\geq 630$ mm	sehr fliessfähig

### Verdichtungsmass nach Walz

C0	$\geq 1.46$	erdfeucht
C1	1.45 – 1.26	steif
C2	1.25 – 1.11	plastisch
C3	1.10 – 1.04	weich

### Nennwert Grösstkorn $D_{max}$

Das Nennmass des Grösstkorns der Gesteinskörnung ( $D_{max}$ ) ist unter der Berücksichtigung der Betondeckung und der kleinsten Querschnittsmasse auszuwählen. Nachfolgend die Richtwerte für die Mehlkorngehalte in Abhängigkeit vom Nennwert des Grösstkorns:

Grösstkorn D mm	8	16	22.5	32	45	63
Mehlkorngehalt kg/m <sup>3</sup>	450	400	375	350	325	300

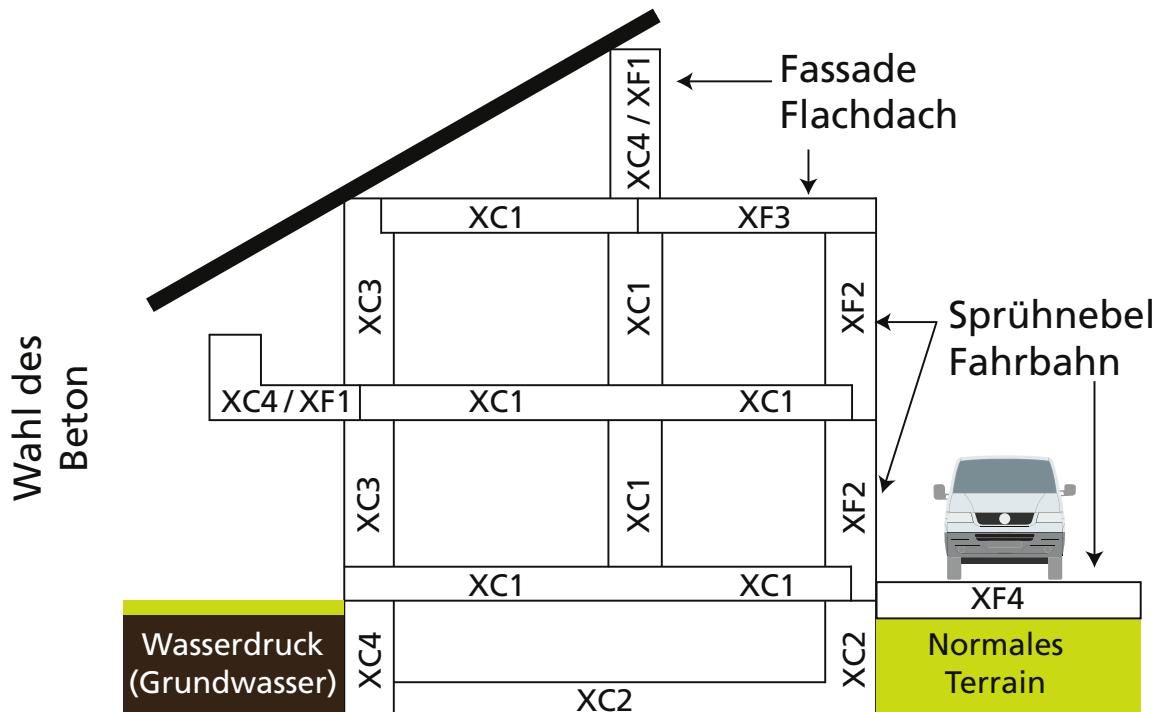
### Festigkeitsentwicklung

Das Festigkeitsverhältnis zur Bezeichnung der Festigkeitsentwicklung ist das Verhältnis der mittleren Druckfestigkeit nach 2 Tagen ( $f_{cm,2}$ ) zur mittleren Druckfestigkeit nach 28 Tagen ( $f_{cm,28}$ ). Die Bezeichnung m steht für Mittel.

### Chloridgehalt

Der Chloridgehalt in Beton (Massenanteil Chloridionen im Zement) darf den Wert für die gewählte Klasse nach Tabelle – Höchstzulässiger Chloridgehalt von Beton – nicht überschreiten.

## EXPOSITIONSKLASSE



### Anforderungen an die Zusammensetzung und Prüfung der üblichen Betonsorten mit einem Grösstkorn der Gesteinkörnung von 32 mm (Neu NA 6)

Bezeichnung Anforderungen	Sorte 0 (Null)	Sorte A	Sorte B	Sorte C	Sorte D (T1)	Sorte E (T2)	Sorte F (T3)	Sorte G (T4)
Expositionsklasse (Kombination der aufgeführten Klassen)	X0 (CH)	XC2 (CH)	XC3 (CH)	XC4 (CH) XF1 (CH)	XC4 (CH) XD1 (CH) XF2 (CH)	XC4 (CH) XD1 (CH) XF4 (CH)	XC4 (CH) XD3 (CH) XF2 (CH)	XC4 (CH) XD3 (CH) XF4 (CH)
Maximale w/z-Wert bzw. w/z <sub>eq</sub> Wert [-]	-	0.65	0.60	0.50	0.50	0.50	0.45	0.45
Mindestzementgehalt (kg/m <sup>3</sup> ) <sup>a)</sup>	-	280	280	300	300	300	320	320
Dauerhaftigkeitsprüfungen <sup>d)</sup>	Keine	Keine	e), KW	KW	KW, FT	KW, FT	CW, FT	CW, FT

- a) Der Mindestzementgehalt gilt ohne Anrechnung von Zusatzstoffen und für ein Grösstkorn D<sub>max</sub> 32 mm. Wird ein anderes Grösstkorn D<sub>max</sub> verwendet, ist der Zementgehalt entsprechend Tabelle NA 7 anzupassen.
- d) Prüfungen gemäss Norm SIA 262/1 *Betonbau – Ergänzende Festlegungen*, Anhang A, B und C für die Wasserleitfähigkeit (WL), Chloridwiderstand (CW) und Frost-Tausalzwiderstand (FT). Für die Bestimmung des Karbonatisierungswiderstand (KW) gilt der neue Anhang I der Norm SIA 262/1. Bei den Prüfungen gelten die Grenzwerte und Kriterien gemäss Ziffer 8.2.3.4 (Tabelle NA 14).
- e) Die Bestimmung der WL ist durchzuführen, falls der Nachweis gemäss NA, Ziffer 8.2.3.5, zu erbringen ist.

# ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN FÜR BETON

## Anwendungsbereich

Alle Aufträge für Lieferungen von Beton durch die Beton-Anlage Brienz AG (nachfolgend «Betonwerk») werden auf Grund der nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen ausgeführt (nachfolgend «Lieferbedingungen»). Durch die Auftragerteilung und Auftragsausführung anerkennt der Besteller die Verbindlichkeit der Lieferbedingungen ausdrücklich oder stillschweigend. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vom Betonwerk ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind. Diese Lieferbedingungen können jederzeit auf der Website des Betonwerks eingesehen und heruntergeladen werden.

Individuelle schriftliche Vereinbarungen mit dem Besteller und die jeweils gültigen Preislisten des Betonwerks haben Vorrang vor diesen Lieferbedingungen.

## 1. Preislisten und Offerten

Die Basispreise der Preislisten des Betonwerks gelten, besondere Vereinbarungen vorbehalten, ausschliesslich für Bauunternehmer. Die darin enthaltenen Preise und Konditionen gelten bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe neuer allgemein gültiger Preislisten durch das Betonwerk. Sie werden erst mit der Annahme eines dem Betonwerk auf Grund dieser Preislisten erteilten Auftrags verbindlich. Die Gültigkeit von Offerten des Betonwerks ist auf 2 Monate beschränkt.

Alle Preise verstehen sich für Lieferung ab Betonwerk und ohne MWSt. Die m<sup>3</sup>-Preise beziehen sich auf 1 m<sup>3</sup> verarbeiteten Beton.

Die Preise gelten ferner für Bezüge und Lieferungen innerhalb der im Betonwerk geltenden Werköffnungszeiten. Lieferungen ausserhalb dieser Werköffnungszeiten werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt. Wird Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfuhrweg und die umgehende Betonübernahme durch den Besteller. Zusätzliche Wartezeit für Fahrzeug und Personal kann extra in Rechnung gestellt werden.

Während der Wintermonate vom 1. Dezember bis Ende Februar kann ein Zuschlag verrechnet werden. In Regionen mit extremen Witterungsverhältnissen, wie z.B. Bergregionen, kann in der Offerte eine andere Zeitspanne festgelegt werden.

## 2. Auftragerteilung und Auftragsannahme

Aufträge müssen am Vortag bis spätestens 16.00 Uhr erteilt werden. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung Vorrang. Das Betonwerk benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Betonsorte (gemäss massgebender Norm SN EN 206), Betonmenge, Einbauart und gewünschte Konsistenz, Lieferbeginn und Lieferprogramm. Aufträge und Lieferungsabrufe werden stets nach Massgabe der jeweiligen Lieferungsmöglichkeit angenommen.

Wird vom Besteller Beton nach Eigenschaften verlangt, so sind die Eigenschaften nach SN EN 206 oder die NPK-Betonsorte anzugeben.

Wird vom Besteller Beton nach Zusammensetzung verlangt, so sind detaillierte Abklärungen und Absprachen zur Machbarkeit zwischen Planer, Besteller und Betonwerk zwingend. Bei Beton nach Zusammensetzung haftet das Betonwerk ausschliesslich für die korrekte Zusammensetzung der Betonmischung im Rahmen der von der SN EN 206 festgelegten Toleranzen. Vorbehalten bleiben allfällige weitergehende und ausdrückliche Zusicherungen des Zementherstellers.

Für die Zuständigkeit von Änderungen sind genaue Weisungen vorzusehen. Sind für die Herstellung eines Betons Vorversuche notwendig, sind deren Kosten, nach vorheriger Absprache, durch den Besteller zu übernehmen.

## 3. Zusätze

Die Zumischung von Betonzusatzmitteln ist in Bezug auf die Wahl von Produkt und Dosierung in der ausschliesslichen Zuständigkeit des Betonwerks. Werden bestimmte Produkte und/oder Dosierungen vom Besteller verlangt, wird nur die Einhaltung der geforderten Zumischung zugesichert. In diesem Fall wird jede Haftung für den erwarteten Erfolg dieser Zusätze und ebenso das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf das Verhalten und die Qualität des Betons abgelehnt. Das Betonwerk ist sodann zur Verrechnung eines Mehrkostenzuschlags berechtigt.

Bei Bestellungen von Beton nach Eigenschaften gemäss SN EN 206 entfällt ohne Weiteres jegliche Zusicherung für die Eigenschaften des Betons, wenn der Besteller die Verwendung eines bestimmten Betonzusatzmittels oder Ausgangsstoffes vorschreibt.

## **ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN FÜR BETON**

### **4. Lieferung**

Die Lieferzeitangaben verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von einer halben Stunde. Ist darüber hinaus eine Verspätung aus unvorhersehbaren Gründen wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekt, Ausfall von Zulieferungen oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet und allfällige Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere Betonwerke angeboten. Das Betonwerk haftet jedoch nicht für den Schaden infolge solcher Verspätungen. Der Besteller ist in jedem Fall verpflichtet, Verspätungen in der Materialabnahme dem Betonwerk sofort anzugeben. Unterlässt er dies, so haftet das Betonwerk für dadurch verursachten Materialverderb und andere Verzugsfolgen unter keinen Umständen.

Der Besteller anerkennt die ordnungsgemäße Lieferung des Betons sowie die Ankunfts- und Abfahrzeiten durch Unterzeichnung des Lieferscheines des Betonwerks.

Als Zeitpunkt des Bezuges und den Übergang von Nutzen und Gefahr gilt für Lieferungen franko Baustelle die Ablieferung auf dem Bauplatz, bei Lieferung ab Betonwerk die Abgabe des Betons auf den Lastwagen.

Ab dem Zeitpunkt des Bezuges liegt die Verantwortung für die Behandlung, den Einbau sowie die Nachbehandlung des Betons sowie die Dokumentation dieser Umstände vollumfänglich beim Besteller. Dieser sorgt dafür, dass auf der Baustelle den eingesetzten Mitarbeitern sämtliche Regeln der Technik und die entsprechenden Normen bekannt sind.

Bei vom Betonwerk vorgenommenen Lieferungen an eine vereinbarte Stelle muss das Entleeren der Lastwagen unverzüglich erfolgen. Die Folgen für eine deswegen oder aus anderen in der Person des Besteller liegenden verzögerte Abladung auf der Baustelle (insbesondere Produkteigenschaftsverluste oder sämtliche Kostenfolgen für das Betonwerk) trägt in diesem Fall der Kunde.

Wird der Beton im Betonwerk abgeholt, ist es ausschliesslich Sache des Bestellers, für zweckmässigen Schutz des Materials während des Transportes gegen Witterungseinflüsse (insbesondere Kälte, Hitze und Regen) zu sorgen. Ausserdem obliegt es dem Besteller, alle Vorkehrungen für das rechtzeitige und sachgemäße Einbringen des Transportbetons auf der Baustelle zu treffen. Für Qualitätseinbussen zufolge Nichtbeachtung dieser Obliegenheiten haftet das Betonwerk unter keinen Umständen.

### **5. Gewährleistung und Haftung**

Das Betonwerk gewährleistet die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität nach Massgabe dieser Lieferbedingungen und den schriftlichen Vereinbarungen mit dem Besteller.

Wird vom Besteller Beton nach Zusammensetzung verlangt, sind detaillierte Abklärungen zur Machbarkeit zwischen dem Besteller und seinen eingesetzten Fachpersonen (insbesondere Planer) in Abstimmung mit dem Betonwerk unumgänglich. Das Betonwerk gewährleistet bei Beton nach Zusammensetzung jedoch ausschliesslich die korrekte Zusammensetzung der Betonmischung im Rahmen der von den EN 206 festgelegten Toleranzen. Eine weitergehende Verantwortung z.B. für die Eignung des Produktes wird ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen. Sind für die Herstellung eines Betons Vorversuche notwendig, sind deren Kosten, nach vorheriger Absprache, durch den Besteller zu tragen.

Die für die Betoneigenschaften massgebenden Normen sind in der jeweils gültigen Preisliste des Betonwerks enthalten. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn der angelieferte Beton der Bestellung und den Normen entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht verwendbar ist. Das Betonwerk haftet nicht für unsachgemäße und ungeeignete Verwendung von vertragskonform geliefertem Material.

Massgebend für den Nachweis der Betonqualität von Frisch- und Festbeton sind die Prüfungen gemäss SIA 262/1 und SN EN 206 des Betons und der daraus durch das Betonwerk oder in Anwesenheit eines Vertreters des Betonwerks hergestellten Probekörper. Die Farbgleichheit des gelieferten Betons wird nur aufgrund einer diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung zugesichert.

Jede nachträgliche Veränderung des gelieferten Betons (insbesondere durch Hinzugabe von Wasser oder zu späte Verarbeitung) durch den Besteller oder seine Hilfspersonen entbindet das Betonwerk von jeglicher Haftung.

Der Besteller gewährt dem Betonwerk und dem Fremdüberwacher zum Zwecke der Qualitätsprüfung (inklusive Herstellung von Probekörpern) unbeschränkten Zugang zur Baustelle.

Jede Haftung des Betonwerks aus Vertragsverletzung auf Schadenersatz und/oder Genugtuung ist beschränkt auf Absicht oder Grobfahrlässigkeit. Das Betonwerk haftet überdies unter keinen Umständen für indirekte/mittelbare Schäden, Folgeschäden (insbesondere reine

## **ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN FÜR BETON**

Vermögensschäden wie z.B. entgangenen Gewinn, Konventionalstrafen von Drittpersonen etc.) oder nicht realisierte Einsparung, Betriebsunterbrüche, Verdienst- oder Umsatzausfälle oder Mehraufwand. Das Betonwerk haftet sodann nicht für atypische und nicht vorhersehbare Schäden sowie für Schäden, deren Eintritt der Besteller durch zumutbare Massnahmen hätte verhindern können.

Der Besteller ist nicht berechtigt, Ansprüche gegenüber dem Betonwerk ohne schriftliche Zustimmung des Betonwerkes ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen (Abtretungsverbot).

### **6. Mängelrüge**

Es obliegt in jedem Fall dem Besteller, die Lieferung beim Bezug aufgrund des Lieferscheines zu prüfen und allfällige Beanstandungen vor dem Einbringen des Transportbetons in die Schalung unverzüglich anzubringen. Erkennbar mangelhafter Beton darf unter keinen Umständen verarbeitet werden. Mängel, die bei der Bereitstellung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung gerügt werden.

Mängelrügen müssen unter Angabe einer genauen Beschreibung des Mangels gegenüber dem Betonwerk schriftlich oder per E-Mail an die zuständige Kontakt-person erfolgen. Die Fahrer der Lieferfahrzeuge sind zur Entgegennahme der Mängelrüge nicht befugt.

Bestehen seitens des Bestellers hinsichtlich der Qualität des gelieferten Betons Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Besteller zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Durch eine sofortige Einladung ist dem Betonwerk Gelegenheit zu geben, der Probeentnahme beizuwohnen. Das Resultat dieser Prüfung wird jedoch vom Betonwerk nur anerkannt, wenn die Probeentnahme, nach vorheriger Avisierung des Betonwerks, unmittelbar nach erfolgter Lieferung und gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) vorgenommen und die Probe der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Versuchsanstalt (EMPA) oder einer anderen anerkannten Prüfstelle zur Beurteilung eingesandt worden ist. Ergibt die Prüfung, dass die Beanstandung berechtigt ist, so übernimmt das Betonwerk die Prüfungskosten. Andernfalls sind sie vom Besteller zu tragen.

### **7. Zahlungsbedingungen**

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z.B. Wartezeiten, Winterzuschlag etc. gelten, abweichende schriftliche Vereinbarungen vorbehalten, die auf der jeweils gültigen Preisliste des Betonwerks vermerkten Zahlungsbedingungen.

Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Das Betonwerk behält sich Teilstückfakturierungen vor. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen für die übrigen Lieferungen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist behält sich das Betonwerk die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechtes vor.

### **8. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich der ordentlichen Gerichte am Sitz des Betonwerks zuständig, anwendbar ist ausschliesslich materielles Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der Staatsverträge.

Brienz, Juli 2025



**Schweizerischer Überwachungsverband für Gesteinsbaustoffe**  
Schwanengasse 12, 3011 Bern

# Zertifikat

der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle

**0093-03480**

Gemäss dem Bundesgesetz über Bauprodukte (BauPG) vom 21. März 2014 und der Verordnung über Bauprodukte (BauPV) wird hiermit bestätigt, dass das Bauprodukt

**Beton**

hergestellt durch

**Beton-Anlage Brienz AG**

im Werk

**Brienz**

einer werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller unterliegt.  
Die werkseigene Produktionskontrolle wird unterhalten und zweckmässig angewendet.  
Sie erfüllt die Anforderungen der Norm

**SN EN 206:2013 + A2:2021**

Dieses Zertifikat wurde erstmals am 21. September 2009 ausgestellt und bleibt gültig, solange sich die in der Norm genannten Prüfverfahren und/oder Anforderungen der werkseigenen Produktionskontrolle zur Bewertung der Leistung der erklärten Merkmale nicht ändern und das Produkt und die Herstellbedingungen im Werk nicht wesentlich geändert werden, und das Zertifikat vom SÜGB weder ausgesetzt noch zurückgezogen wurde.

Bern, den 2. Mai 2023

Martin Weder  
Geschäftsführer

Volker Wetzig  
Leiter Zertifizierungsstelle

Die aktuell gültigen Zertifikate sind unter [www.sugb.ch](http://www.sugb.ch) publiziert.



# Zertifikat

Standortzertifikat zum Hauptzertifikat H12239

Die SQS bescheinigt hiermit, dass nachstehend genannte Organisation über ein Managementsystem verfügt, das den Anforderungen der aufgeführten normativen Grundlagen entspricht.

**Beton  
Anlage  
Brienz**

**Beton-Anlage Brienz AG**  
**Museumstrasse 25**  
**3855 Brienz BE**  
**Schweiz**

Geltungsbereich

**Herstellung von Transportbeton**

Normative Grundlagen

**ISO 9001:2015**

**Qualitätsmanagementsystem**

**ISO 14001:2015**

**Umweltmanagementsystem**

**ISO 45001:2018**

**Managementsystem für Sicherheit und  
Gesundheit bei der Arbeit**

Reg.-Nr. S37053  
Seite 1 von 1

Gültigkeit 12.03.2024 – 11.03.2027  
Ausgabe 12.03.2024



A. Grisard, Präsidentin SQS



F. Müller, CEO SQS

Member of



Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS)  
Bernstrasse 103, 3052 Zollikofen, Schweiz